



STEUERTIPP 07/06

Thema: Steuerabzug für Handwerkerleistungen und andere haushaltsnahe Dienstleistungen

Private Handwerkerleistungen bei der Steuer abziehen: Klingt gut – was muss ich dabei beachten?

Das ist auch gut und eigentlich ganz einfach: Sie brauchen eine Handwerkerrechnung über Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in Ihrem Privathaushalt und Ihren Kontoauszug mit dem Überweisungsbeleg dazu (Barzahlung wird nicht anerkannt!). Dann können Sie ab 2006 20% der Arbeitskosten – ohne Material – bis zu maximal 600 € pro Jahr direkt von der Steuer abziehen.

Beispiel: Wer sein Bad von einem Handwerksbetrieb für 1.000 € Arbeitsleistung inklusive Mehrwertsteuer fliesen lässt, spart direkt 200 € bei seiner privaten Einkommensteuer.

Gilt das auch für Mieter?

Ja: Die Dienstleistung muss im eigenen Haushalt erfolgen, nicht im eigenen Haus.

Gerade habe ich von einem Urteil gelesen, dass bestimmte Renovierungsarbeiten doch nicht abziehbar sein sollen. Was ist davon zu halten?

Hier muss man ganz genau unterscheiden zwischen der alten Rechtslage (bis 2005) und der neuen Rechtslage ab 2006:

Bis 2005 gab es den Steuerabzug von 20%, maximal 600 € für „haushaltsnahe Dienstleistungen“. Unstreitig sind das einfache Tätigkeiten, die Familienmitglieder normalerweise auch selbst erledigen könnten. Bei Handwerksleistungen dagegen hat die Finanzverwaltung eine mehr oder weniger willkürliche Liste aufgestellt, was noch als einfache „anzuerkennende“ Tätigkeit anzusehen ist und was als „höherwertige“ nicht mehr anzuerkennende Dienstleistung gilt. Danach war z. B. Tapezieren begünstigt, Fliesenlegen dagegen nicht. Außerdem ist strittig, ob ich eine größere Maßnahme aufteilen darf z. B. in Umbau (nicht begünstigt), Tapezieren (begünstigt).

Tipp: Hierzu sind auch noch Verfahren vor den Finanzgerichten anhängig und Betroffene sollten ihre Steuerbescheide bis zur Entscheidung gegebenenfalls durch Einspruch offen halten. Berufen Sie sich z. B. auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen VI R 74/05 und beantragen das Ruhen Ihres Einspruchs bis in dieser Sache entschieden ist.

Und was wird nun ab 2006 besser?

Ab 2006 hat der Gesetzgeber das eindeutig geregelt: Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im inländischen Haushalt werden durch einen zusätzlichen Steuerabzug begünstigt. Ebenfalls ab 2006 können bei Pflegebedürftigkeit zusätzliche Pflegedienstleistungen geltend gemacht werden, so dass insgesamt eine Begünstigung von bis zu 3 x 600 € für Handwerkerleistungen, Pflegedienstleistungen und sonstige Dienstleistungen im privaten Haushalt in Betracht kommt.

Sind damit auch die Minijobs im Privathaushalt abgegolten?

Nein: der Steuerabzug für Arbeitsverhältnisse im Privathaushalt bleibt zusätzlich erhalten. Wer Arbeitnehmer im eigenen Privathaushalt beschäftigt, kann unverändert 10% der Kosten, maximal 510 € im Jahr für Minijobs bei Anwendung des Haushaltscheckverfahrens abziehen und 12% der Kosten, maximal 2.400 € im Jahr für voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Neu ist allerdings, dass ab 2006 haushaltsnahe Kinderbetreuung nicht mehr unter diese Begünstigung fällt, sofern die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten vorliegen. Das heißt hier muss man gegebenenfalls genau trennen zwischen Kinderbetreuung und sonstigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, um keine Steuervorteile zu verschenken.

Wie erfolgt der Nachweis in diesen Fällen?

Bei sog. Minijobs im privaten Haushalt – d.h. Arbeitslohn bis 400 € monatlich - ist das inzwischen recht einfach: Sämtliche Abrechnungen können im sog. Haushaltsscheckverfahren über die Bundesknappschaft (Minijobzentrale) erfolgen. Der Haushaltsscheckvordruck steht im Internet unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung. Die Bundesknappschaft berechnet die Beiträge und zieht die fälligen Beträge jeweils zweimal im Jahr ein und erstellt jährlich eine Bescheinigung für das Finanzamt.

Und wie hoch sind die Kosten?

Bei den Minijobs im Privathaushalt betragen die pauschalen Abgaben für den Arbeitgeber 5% Krankenversicherung, 5% Rentenversicherung und 2% Lohnsteuer, wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird. Außerdem zieht die Bundesknappschaft seit dem 1. Januar 2006 auch den Beitrag zur Berufsgenossenschaft ein, das sind noch einmal 1,6% des Arbeitsentgelts. Inklusiv den Umlagen für Mutterschaftsaufwendungen und Entgeltfortzahlung kommen dann 13,7 % zusammen. Der Arbeitnehmer hat keine Abzüge. Alle Berechnungen erfolgen durch die Bundesknappschaft.

Bei der Beschäftigung voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber ein Lohnkonto führen und die entsprechenden Meldungen beim Finanzamt und der Krankenkasse machen. Das läuft dann wie im betrieblichen Bereich. Ein professionelles Lohnrechnungsprogramm ist hilfreich. Die erforderlichen Angaben können von jedem Internet-PC aus Online an das Finanzamt (www.elster.de) und die Sozialversicherung (www.sv-net.de) übermittelt werden.

Haben Sie noch einen speziellen Tipp für unsere Zuschauer zum Schluss?

Tipp zur Gartensaison: Auch Gartenpflegearbeiten gehören zu den begünstigten Aufwendungen. D.h. bei Vorliegen einer Rechnung und eines Überweisungsbelegs können 20%, maximal 600 €, direkt von der Steuer abgezogen werden.

Wer z.B. solche Kosten bisher nicht übers Konto, sondern bar bezahlt hat, kann die Rechnung gegebenenfalls trotzdem abziehen; wenn er oder sein Ehegatte über 60 Jahre alt ist: Hier gilt ein zusätzlicher Abzug für hauswirtschaftliche Dienstleistungen und es können bis zu 624 € der Kosten im Jahr vom Einkommen abgezogen werden, bei Vorliegen einer Pflegestufe sogar 924 €. Kontoüberweisung ist hier bisher nicht vorgeschrieben.

Macht das Finanzamt das alles von sich aus oder was muss ich tun?

Wichtig ist, dass die richtigen Eingaben im Einkommensteuerformular gemacht werden. Die Vergünstigungen werden nämlich nur „auf Antrag“ gewährt. Dabei sind für 2005 haushaltsnahe Dienstleistungen auf Seite 2 im Mantelbogen, hauswirtschaftliche Dienstleistungen wegen Alters oder Behinderung auf Seite 4 und Kinderbetreuungskosten auf Seite 2 der Anlage K einzutragen. Wegen der Vielfalt der Möglichkeiten kann es sinnvoll sein, einen Fachmann (Steuerberater) über die Steuererklärung schauen zu lassen oder den Steuerbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist prüfen zu lassen. Die meisten Steuerberater bieten heute derartige Beratungsleistungen auch für Selbsterstellen an.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.